

# Abschrift des Originals

## Ergänzung des Erläuterungsberichtes

zum

Durchführungsplan Nr. 5, Umgehungsstraße in Wedel (Holstein), Teilabschnitt 1, für das Gebiet zwischen Austraße, Rolandstraße, Ansgariusweg und Blöcktwiete

### 1. Änderung

#### Zu I. Vorbemerkung

Der im Durchführungsplan Nr. 5 dargestellte Mittelabschnitt der Umgehungsstraße des Stadtteils Altwedel findet Anschluss und Fortsetzung ostwärts in dem Straßenabschnitt zwischen Austraße und Mühlenstraße. Städteplanerische Überlegungen haben zu einer südlichen Verlagerung des letztgenannten Straßenabschnittes um etwa 50 m geführt. Damit ist auch eine südliche Verschiebung der Straßenkreuzung mit der Austraße notwendig geworden, so dass die geplante Umgehungsstraße im genannten Bereich um das vorerwähnte Maß von ca. 50 m südlicher auslaufen muss.

Nachteile sind mit dieser Planänderung weder für den künftigen Straßenbauträger noch für die betroffenen derzeitigen Grundeigentümer verbunden.

Die südliche Verlegung der Umgehungsstraße gestattet dem Eigentümer des Flurstückes 10/2 der Flur 9 eine intensivere bauliche Nutzung seines Grundbesitzes. Unter Fortfall der im Plan angeführten Zweckbindung weiter Teilflächen als traditionelle Ochsenmarktwiese können weitere Einzelbauplätze ausgewiesen werden. Die Fußwegverbindung zwischen der Höckner- und Hörnstraße wird teilweise befahrbar ausgebildet mit westseitigem Wendekopf.

Das für die Errichtung eines Altenheimes und mehrerer Rentnerwohnblocks ausgewiesene Gelände zwischen Hörnstraße und Austraße wird vorgesehen für ein Alters- und Pflegeheim, bei teilweise dreigeschossiger Bauweise. In einem weiteren Trennstück am Marktplatz soll ein zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit eingeschossigem Ladenvorbau entstehen.

Der auf dem Flurstück 5 der Flur 9 geplante Baukörper wird nur formal verändert zu einem Winkelbau unter Verringerung der Bauflucht zur Höcknerstraße.

In den Grundzügen bleibt die Planung unverändert.

#### Zu II. Gesetzliche und technische Grundlagen

Für die vorliegende 1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 5 gelten die gleichen gesetzlichen und technischen Grundlagen, wie für den Bezugsplan angegeben.

Zu dieser Ergänzung zum Erläuterungsbericht gehört das Plandeckblatt i. M. 1 : 500 vom 25.02.1960, das die Aufschrift trägt:

„1. Änderung zum Durchführungsplan Nr. 5, Umgehungsstraße in Wedel (Holstein), Abschnitt I für das Gebiet zwischen Austraße, Rolandstraße, Rudolf-Höckner-Straße.“

Plandeckblatt und Ergänzung zum Erläuterungsbericht werden Bestandteil des Durchführungsplanes Nr. 5

Zu III. Durchführungsgebiet

Die Gesamtfläche des Durchführungsgebietes erweitert sich um ca. 0,4 ha auf 10,0 ha.

Die allgemeine befristete Bausperre ist mit dem 14. Januar 1960 nun um ein weiteres Jahr verlängert worden und läuft am 13.01.1961 aus.

Zu IV. Grundeigentümer

Das Eigentümerverzeichnis wurde ergänzt durch die Aufnahme der Flurstücke 26, 61/27 und 62/27 der Flur 7 mit den Kataster- und Grundbuchdaten.

Das Ergänzungsverzeichnis gehört als Bestandteil zum Erläuterungsbericht.

Zu V. Ausweisung der Verkehrsflächen und der Flächen für den öffentlichen Bedarf

Verändert wird lediglich die Lage der Umgehungsstraße (s. Vorbemerkung). Flächenausweisung und Profilgebung bleiben unverändert.

Die Fußwegverbindung zwischen Höcknerstraße und Hörnstraße wird umgewandelt in einen Wohnweg mit westseitigem Wendekopf. Entsprechend den veränderten Bedarfsverhältnissen entfallen die Rentnerwohnungen an der Austraße zugunsten vergrößerter Anlagen für ein Alters- und Pflegeheim.

Zu VI. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen

Die Planung bleibt unverändert. Der unter V genannte neu geplante Wohnweg wird ver- und entsorgungsmäßig in die Planung einbezogen.

Zu VII. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Keine Veränderung! Der Nachsatz gem. Maßgabe des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene durch Erlass vom 5.06.1959 bleibt auch für die 1. Planänderung bestehen.

Zu VIII. bis X. erfolgen keine Veränderungen!

Aufgestellt: Wedel, den 25. Febr. 1960  
- Stadtbauamt -

G E N E H M I G T  
GEMÄß ERLASS  
IX 340 b - 313/04 - 09.52  
VOM 19. Juli 1960  
KIEL, DEN 19. Juli 1960  
Der Minister  
für Arbeit, Soziales und Vertriebene  
des Landes Schleswig-Holstein  
i.A.

Ergänzung zu VII. lt. Maßgabe im Genehmigungserlass des Min. f. A.S.V. v. 19.7.1960.

„Für die in der 1. Änderung ausgewiesenen Einzel- und Reihenhäuser (Eigenheime) gilt die im Plan festgelegte Stellung und Baubegrenzungsfläche nur als Anhalt. Abweichungen sind zulässig.

Nachgetragen:

Wedel, den 29. August 1960

- Stadtbaamt -